

Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschließt der Rat wie folgt:

Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 08.02.2012

Der Aggerverband weist darauf hin, dass, bis auf den Rathausplatz, die beplante Fläche als Mischsystem im aktuellen Netzplan dargestellt ist und nicht, wie in den Erläuterungen auf der Seite 15 beschrieben, im Trennsystem.

Beschluss:

Entsprechend des Hinweises des Aggerverbandes wird in der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB auf der Seite 15 – Punkt 5.5 “Ver- und Entsorgung“ die erforderliche Anpassung vorgenommen.

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Die Entwässerung des Niederschlagswasser sowie des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt, bis auf den Rathausplatz, durch vorhandene Leitungen im Mischsystem.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben der CMS (Christian Müller & Sohn KG) vom 01.03.2012

Die CMS beantragt die im Entwurf vorgesehene Festsetzung der Bepflanzungsempfehlung für die Beete im Bereich des Parkdecks heraus zu nehmen.

Beschluss:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Pflege der Anpflanzungen nicht so durchgeführt werden konnte, dass als Ergebnis ein gepflegtes Stadtbild zu verzeichnen war.

Hierdurch sind auch unübersichtliche Bereiche entstanden, die nicht nur sichtbehindernd waren, sondern auch ein gewisses Gefahrenpotential enthielten.

Dem Antrag sollte aus diesen Gründen stattgegeben werden.

Das Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher soll dagegen weiterhin in den textlichen Festsetzungen enthalten bleiben.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 05.03.2012

Der Oberbergische Kreis nimmt aus der Sicht des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes wie folgt Stellung:

- 1.) aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch ist der Umweltbericht um folgende Punkte zu erweitern:

1.1 Im Plangebiet befinden sich die Standorte von 2 Altlastenverdachtsflächen des Kreises. Es handelt sich um die ehem. Textilfabrik Krawinkel und den ehem. Bahnhof Bergneustadt.

1.2 Im Umweltbericht sind die Erkenntnisse zu diesen 2 Standorten zusammenzufassen und evtl. Auswirkungen auf die Planung abzuschätzen.

2.) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf den Verkehrslärm (16. BImSchV) und die derzeit in Vorbereitung befindliche zweite Stufe der Lärmkartierung hingewiesen. Sollten sich hierbei, vor Satzungsbeschluss, neue Erkenntnisse ergeben, wird eine Anpassung erfolgen.

Beschluss:

zu 1.) Der Bereich der ehem. Textilfabrik Krawinkel ist in den letzten 10 Jahren komplett umgestaltet worden. Dies betrifft sowohl das/die Gebäude als auch die angrenzenden Frei- und Straßenflächen.

Der Grundstücksfonds NRW hat nach dem Erwerb der Flächen im Jahre 1992 eine umfangreiche Altlastensanierung des Bereiches durchgeführt.

Hinsichtlich des ehemaligen Bahnhofbereiches und der ehem. Bahntrasse ist festzuhalten, dass die Deutsche Bahn AG eine grundsätzliche Gefährdungsabschätzung des Bereiches vorgenommen hat, bevor es zum Verkauf der Fläche gekommen ist.

Im unmittelbaren Bereich des ehem. Bahnhofgebäudes haben sich danach keine Erkenntnisse über Altlasten ergeben. Es ist aber andererseits grundsätzlich davon auszugehen, dass auf ehem. Bahnflächen und –trassen eine Altlastenproblematik besteht.

Im Umweltbericht werden daher die zuvor genannte Erkenntnisse zusammengefasst und die evtl. Auswirkung auf die Planung abgeschätzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 2.) Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung steht die Stadt mit der LÖF (Landesanstalt für Ökologie und Forschung) in Verbindung. Bislang liegen aber keine Ergebnisse und Erkenntnisse vor, die es seitens der Stadt erforderlich machen, Aussagen im Rahmen dieser Kartierung zu konkretisieren oder zu ermitteln.

Betroffen sein könnte zurzeit auch nur der Verkehrslärm der B 55/Kölner Straße. Aber auch hier gib es zurzeit keine Erkenntnisse, dass die Verkehrsbelastung so hoch ist, dass eine Kartierung im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung erforderlich wird.

Kostenträger für evtl. Maßnahmen, z.B. des passiven Lärmschutzes, ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

Sollten sich, vor Satzungsbeschluss, neue Erkenntnisse ergeben, so werden diese in die Textteile einfließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gesamtbeschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Beschluss über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand der Planzeichnung: 07.05.2010) sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort, 6. Änderung (Stand der Planzeichnung: 09.09.2011), einschl. der textlichen Festsetzungen (auf dem Plan und gesondert mit abgedruckt), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit dem Umweltbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 07.05.2010) ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit der Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB (Stand: 09.09.2011), ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
5. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 09.09.2011) bzw. die textl. Festsetzungen in der geänderten beschlossenen Fassung sind Bestandteil des Beschlusses und des Bebauungsplanes.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.